

German
version
of H.M.'s
declaration
preceding
the docu-
ment

[date
in
English
version]

Georg der Andere von Gottes Gnaden.
 König von Großbritannien, Frankreich
 und Irland, Schutzherz des Glaubens
 zu Brannenburg und Ansburg
 In Christi Königlichem Namen, Wir, Bischof
 Meißner, und Fürstbischof Hainrich
 von und in unserm Jahr 11 Octobris
 1740 zu Hannover neulichsten Todt-
 lo anberühlich worden, dasjenige
 was wir so wohl dem, als in unserm
 Hochvergnügen Testament de dato
 Hannover d. 25. Augusti 1732
 zum Anapagio und zur Anstiftung
 standmäßiger Einkünfte unser
 und unserer Tochter, Wilhelm August,
 Herzog von Cumberland, auch zu
 Brannenburg, Ansburg, Regensburg
 und Mariburg haben, zu demselben
 und zu demselben zu diesem Ende
 was wir anderwärts aus unserm nach
 und nach ausgesprochen, mit dem
 Ausspruch unterworffener Mittel
 einer Summe von nicht mehr als hundert.

Kaufend Halten bestimmet und ausgeführt
 haben; So declariren, daß wir und
 Inständigst dem Kaiser dieses zu fordern
 sollen. Unserer Willens Meinungs foru
 lich dahin, daß mit dem das gethan wird
 nach dem Kaufend Halten, als wenn
 wir zu dem Lande nach dem Kaufend
 übermachen lassen, der zu dem Lande
 dem Kaiser zu dem Lande, der zu dem Lande
 Wilhelm Augusts des Brandenburgischen
 Kurfürstlichen Landesherrlichen Subsistenz
 an dem Lande dem Kaiser zu dem Lande
 und selbige diesem nicht zu dem Lande
 dem, auch über alle, und in allem zugehörig
 Natur und Eigenschaft sein sollen
 als die in dem Lande dem Kaiser Code
 cillo beschriebene Landesherrliche, Capit
 talia und Grundstücke. Jedoch wir
 dem Kaiser zu dem Lande über die abzugeben
 dem Landesherrlichen, Capitalia, und
 Grundstücke

In dem Jahr 1714 sind die
 folgenden so wohl, als in dem Jahr 1714, an dem
 Ort der Resolutionen des Herrn
 Salts noch vorhanden, oder zum
 Herrn Salts oder Starke, sind
 folgende, das ist der gelbe Gold
 Zinnstein, Kupfer, Eisen, Zinn, Zink, Zinn
 und der spanische Fundus, damit
 der Herr Salts erhalten soll, zu dem
 Herr Salts in dem Acte die
 Specification, solches zu dem
 brückigen Pettinertin, mit dem
 zum Gold, so Herr Salts
 der Herr Salts, ist
 Herr Salts, in dem
 Sub A angeführt. Gleichwie aber
 das Palatium zu Coblenz nicht
 hier dazu nicht gehört, Herr Salts
 dem Herrn Salts, und
 in Absicht dessen, so dem
 lediglich vorhanden, was in
 dem Herrn Salts, Herr Salts.

Erhalten

Ihr Fürst Ernst Augusts Quaden Testament
 und halber Anordnung ist; also pflanzte die
 Herrschaft in diese Session und Translation das
 Valtzward zu Rottensfelde mit allem Zubehör
 hindurch nahemutlich mit ein, und wollen die
 janzig, was unser obenanstehendes Testament
 vom 25 Augusti 1732 d. 6. darüber enthält,
 und andere die über eroll ximurru, Kraft
 dieses wohl Endgültig in dieser Masse aufzu
 rufen und verändert haben.

3. Herrschaft von unser in Gott ruhenden
 Hattard Klant. ao. 1720 und 1723 aus Leyall
 nach Hannover geschickten in unser dem Hof-
 Meppall von Rheda Anweisung, sonder
 diesen Silbergeschick, imgleichen

4. Herrschaft von unser aus ao. 1738 herausgeschickten
 aben dazselbst infindlichen goldenen und silbernen
 geschickten, wannig ist,

5. Herrschaft von unser in dem unser
 Onkel des Fürstbischof von Jorch und Albarian
 die auf unser Anordnung ao. 1728 von Anabrig
 nach Hannover transportierten Silber Service
 so wie von diesen geschickten Silber und respective

goldener Inhabere, die Specificationes Sub litt. B. C.
 D. hienach mit unserm Kaiserlichen Hofrathe
 sich ausgelegt und gefunden. Worin ceditur und über
 tragen Immoral. Item die dab ein und dab ander
 alle vlnische Weiser und in vlnischer Absicht und
 daß solches alles durch die auf Messen und Weiser
 ein von angezeigtem unser Codicil. Vom 11 Oct.
 1740 in Absicht unserer kaiserlichen kaiserlichen
 Capitularien und Grundstücken verordnet, daß die
 Abgaben nicht mehr als zu fallen, auch so dann,
 vlnische unser in unserm Testament kaiserlichen
 Capitularien, als ein Fideicommissum und so, wie
 es in solchem Testament und Codicillo vlnisch
 daß von verordnet ist, daß die Abgaben
 fallen nicht mehr als zu fallen, die
 Zinsen und Aufschüsse abzu, und die Zinsen
 unmittelbar, so lange die Gott abgeben, kommt
 und zur disposition vorbehalten haben, und
 kaiserlichen verordnet, daß die alle auf unser
 gezeichneten unser kaiserlichen Hofrathe über
 unser sollen, die in unserm kaiserlichen Testament
 kaiserliche Legata zu kaiserlichen und abzugeben
 sein. In welchem dann nicht nur diese Hofrathe
 und die vorbehaltenen Zinsen der Zinsen
 und Aufschüsse haben, auch unsere die Zinsen
 der Silber- und goldener Inhabere kaiserlichen
 nicht

[date
 in English
 version]

nicht weniger Befugnung und Vollmacht in dem
 dem Königlichem Testament benannten Legatorum, unter
 hundertem datirtem Bevers auß. und das zugestalt
 haben, sondern Wir auch hiemit kundt auß
 lich declariren, das Wir durch diese Cession und
 dem Codicillo, und dem verin angezogenen
 dem Testament abbruch zu thun, oder dem
 atwas zu ändern, nicht gemeint sind. Also
 Insam zu thun haben Wir vorgenommene
 Cession. Acte inwendig unterzeichnet und
 mit unserm Königlichem und Fürstlichem
 Insiegel bedruckt haben; So geschah auf
 unserm Palais zu Kensington den 1^{ten} Aug:
 Im 1746^{ten} Jahr, unser Knecht im Geheubstau.

George R.

Whitney

B.C.
 wirdet
 a. b. c.
 d. e. f.
 g. h. i.
 k. l. m.
 n. o. p.
 q. r. s.
 t. u. v.
 w. x. y.
 z.

[Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Latin or German, covering the upper portion of the page.]

[Faint handwritten text, possibly a signature or name, located below the main body of text.]



[Faint handwritten text or a signature in the bottom left corner of the page.]